

Fahrtrichtung Rees, befährt [REDACTED], 01
versuchte noch auszuweichen.

VU vom 25.03.2020: Die UB01 befährt den parallel zur Fahrbahn verlaufenden Geh-/Radweg der L 7 (Reeser Straße) von Emmerich in Fahrtrichtung Rees. In Höhe der Jahnstraße befährt sie die Fahrbahn der L 7 (Reeser Straße) um diese zur Jahnstraße zu überqueren. Hierbei achtete sie nicht auf den UB02 (Sattelzug), welcher die L 7 (Reeser Straße) in gleicher Fahrtrichtung befährt. Der UB02 versuchte noch zu bremsen.

Fazit zu den VU:

[REDACTED] i. Beim VU vom 25.03.2020 überquerte die UB01 die Fahrbahn der L 7 (Reeser Straße) ohne auf den KFZ-Verkehr zu achten. Bei beiden VU missachteten die UB01 den Vorrang des UB02 ohne auf diesen zu achten. Der letzte hier bekannte VU vor den beiden in 2020 ereignete sich in 2017. Da Unfallgeschehen kann als unauffällig bezeichnet werden.

Bei den Verkehrsbeobachtungen am 09.03.2021 haben sie festgestellt, dass es immer wieder größere Fahrzeuglücken gegeben hat in denen die Fahrbahn überquert werden kann.

Bei ihren Beobachtungen haben sie auch festgestellt, dass die Kinder von Eltern begleitet werden. Im überwiegenden Tageszeitraum finden nur sporadisch Querungsvorgänge statt.

In Punkt 3.2 beschreiben sie wiederholt, dass sich immer wieder größere Fahrzeuglücken bilden, in denen die Fahrbahn überquert werden kann.

Das VZ. 133 „Fußgänger“ soll, wie in der StVO erläutert ist, vor querenden zu Fuß gehenden außerhalb von Kreuzungen warnen. Ein Knotenpunkt in dem mit Querungsverkehr zu rechnen ist, wird von den Verkehrsteilnehmern hier nicht direkt erkannt. Durch Kennzeichnung der Querungsstelle mittels VZ.133 „Fußgänger“ mit einer Entfernungsangabe wird auf das Vorkommen von querenden zu Fuß gehenden gewarnt. Entsprechend werden die Verkehrsteilnehmer somit ihre Aufmerksamkeit erhöhen um reaktionsbereit zu sein.

Hiesige Verkehrsbeobachtungen vom 23.06.2021:

Bei der Verkehrsbeobachtung am 23.06.2021 im Zeitraum von 7:25 – 8:00Uhr wurden Querungsvorgänge von der Jahnstraße kommend zur Bushaltestelle am Geh-/Radweg beobachtet. Es querten im Zeitraum von 7:25 – 7:35Uhr drei Kindern in Begleitung von zwei Eltern. Um ca. 7:33 wurden diese Kinder von Bus aufgenommen. Danach konnten die Eltern die L 7 (Reeser Straße) in den sich ergebenden Fahrzeuglücken sicher zur Jahnstraße zurück überqueren. Bis 8:00Uhr wurden keine weiteren Überquerungen festgestellt. Das Verkehrsaufkommen stellte sich wie folgt dar: Der Verkehrsfluss der L 7 (Reeser Straße) war augenscheinlich der zulässigen Geschwindigkeit von 70km/h angepasst. Dieses wird auch bei der verkehrserfassung vom 11-18.03.2021 ermittelten v85 von 74,6km/h. Es entstehen teils auch längere Fahrzeugpuls. Zwischen diesen Fahrzeugpuls entstehen aber auch immer genügend große Zeitlücken in der die L 7 (Reeser Straße) sicher überquert werden konnte. Das Verkehrsaufkommen zwischen 7:35 und 7:50Uhr wurde als hoch wahrgenommen. Davor und danach konnte eine merkliche Abnahme festgestellt werden.

Fazit:

Dadurch, dass die Kinder in Begleitung der Erziehungsberechtigten sind, können diese als erfahrene Verkehrsteilnehmer, bei der Überquerung der Landstraße eine wertvolle Hilfestellung leisten. Im Tagesverlauf ist das Verkehrsaufkommen nicht so hoch als in der morgendlichen und nachmittäglichen Spitzenverkehrszeit. Durch die immer wieder entstehenden genügend großen Fahrzeuglücken kann die L 7 (Reeser Straße) sicher überquert werden.

Die zulässige Geschwindigkeit im angesprochenen Streckenabschnitt, welcher a.g.O liegt, ist schon auf 70km/h reduziert. Durch Einrichtung einer weiteren Geschwindigkeitsreduzierung auf 50km/h würde sich diese verkehrsbeschränkende Maßnahme über den ganzen Tages- und Nachtzeitraum erstrecken. Ob dieses eine Akzeptanz bei den Verkehrsteilnehmer herbeibringt sollte in die Abwägung mit einbezogen werden. Das Unfallgeschehen kann als unauffällig bezeichnet werden. [REDACTED]

[REDACTED] Beim VU vom 25.03.2020 befuhr der [REDACTED]

UB01 die Fahrbahn der L 7 ohne auf den Verkehr zu achten.

Seitens Straßen.NRW bestehen gegen die Aufstellung der VZ.133 (Fußgänger) mit dem Zusatzzeichen 1004-30 (nach 100m) keine Bedenken. Hierdurch werden die Verkehrsteilnehmer auf das Vorkommen von querenden zu Fuß gehenden hingewiesen und werden ihre Aufmerksamkeit erhöhen und entsprechend Reaktionsbereit sein.

Eine besondere Gefahrenlagen, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung übersteigt liegt nach hiesiger Einschätzung nicht vor.

Durch Einhaltung der erforderlichen Sichtfelder können die querenden den KFZ-Verkehr frühzeitig erkennen und können diese vom KFZ-Verkehr auch frühzeitig erkannt werden.

Sollten die erforderlichen Sichtfelder eingeschränkt sein, so ist durch Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns die Herstellung dieser wieder zu erzielen.

Weitere Maßnahmen als die Aufstellung des VZ.133 (Fußgänger) mit dem Zusatzzeichen 1004-30 (Nach 100m) werden, mit Betrachtung auf das geringe Querungsaufkommen und der sich im Verkehrsablauf ergebenden Fahrzeuglücken zur sicheren Überquerung, derzeit für nicht erforderlich gehalten.

Mit in die Abwägung einbezogen werden sollte, dass es eine Vielzahl von ähnlichen Verkehrssituationen im Streckennetz gibt welche dann gleichartig betrachtet werden müssten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Strassen.NRW

Regionalniederlassung Niederrhein

SG Betrieb und Verkehr

Außenstelle Wesel

Tel.: 0281 [REDACTED]

Fax.: 0281 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@strassen.nrw.de